



Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft

Berufsjäger-Brief

"Berufsjägerstand gefestigt" 1/84

so stand es auf Seite 810 der Nr. 11 der Pirsch vom 19.5.1984, wo etwas ausführlicher über die Tagung des Berufsverbandes Deutscher Berufsjäger berichtet wurde. "Wild und Hund" war diese Tagung in der Nr. 5 vom 27.5.1984 nur die Hälfte des Platzes wert. (Beide Meldungen als Fotokopie beigelegt).

Werter Kollege, ob es nun am Verfasser der beiden Meldungen, dem langjährigen Betreuer der Berufsjäger beim DJV, Ferdinand Esser, - inzwischen im Ruhestand -, ob es an den Redaktionen beider Zeitschriften liegt oder einfach daran, daß auf der beschriebenen Tagung die eigentlichen Probleme der Berufsjäger gar nicht diskutiert wurden, ich weiß es nicht. Es ist mir auch beim nochmaligen Lesen der Meldungen nicht gelungen irgendetwas zu finden, was den in der Überschrift ausgedrückten Optimismus rechtfertigt, ebensowenig den Schluß der Pirschmeldung. Außer dem äußeren Ablauf der Tagung wird ja nichts mitgeteilt, kein Wort über die Stellensituation, kein Wort über die Ausbildungssituation, kein Wort über die Arbeitsbedingungen der Berufsjäger. Das sollte man doch eigentlich von einem Berufsverband erwarten. Nichts gegen geselliges Beisammensein und einen repräsentativen Rahmen einer Veranstaltung, aber das kann doch nicht alles gewesen sein?

Nicht, daß ich jetzt als der Herr Lehrer auftreten will, der alles besser macht. Auch ich und die GGLF wissen kein Patentrezept, das alle Probleme der Berufsjäger lösen könnte. Aber man kann doch nicht einfach so tun, als ob es die nicht gäbe.

Ich glaube zum Beispiel nicht, daß mit der endgültigen Regelung der formalen Ausbildungsbedingungen bis zur Verordnung über die

../2

Anforderungen in der Revierjagdmeisterprüfung alles in bester Ordnung ist. Wie viele Ausbilder haben inzwischen die erforderliche Zusatzausbildung in Berufs- und Arbeitspädagogik bekommen? Wie viele Ausbilder verfügen überhaupt über die technischen Einrichtungen, um die notwendige handwerkliche Ausbildung, um die Fertigkeiten im Umgang mit landwirtschaftlichen Geräten und Maschinen bei der Wildackeranlage vermitteln zu können? Hat sich an der seit Jahren kritisierten überbetrieblichen Ausbildung in Springe etwas zum Besseren geändert? Wo ist die Lehrgangskonzeption für eine wirklich gründliche Vorbereitung auf die Meisterprüfung, (Gärtner, Landwirte, Forstwirte machen heute sechs- bis zwölfmonatige Vorbereitungslehrgänge). Wo ist der Plan, wie man die überbetrieblichen Lehrgänge, die Meisterlehrgänge finanzieren kann, damit die Interessenten überhaupt teilnehmen können?

Fragen und ungelöste Probleme genug. Die GGLF hat dazu - und in Zusammenarbeit mit dem BDB - vor Jahren schon Vorschläge gemacht. Geschehen ist leider kaum etwas, weil man anderenorts all das nicht für so notwendig hielt.

Und wie sieht es mit der Stellensituation aus? Werden nicht auch heute noch laufend Reviere zerstückelt und damit die Grundlage für die Beschäftigung eines Berufsjägers entzogen? Nimmt man nicht auch heute noch viel lieber ehrenamtliche Jagdaufseher, die das gerne und kostenlos machen, ja vielleicht sogar noch etwas mitbringen, damit sie überhaupt eine Jagd Gelegenheit erhalten? Wo ist die Jagdbehörde, die je von den Möglichkeiten der Landesjagdgesetze Gebrauch gemacht hat, in bestimmten Fällen, in denen eine ordnungsgemäße Betreuung der Reviere nicht sichergestellt ist, die Anstellung eines Berufsjägers zur Auflage zu machen? (Wir kennen nur einen Fall, wo die Landesjagdbehörde auf unseren Antrag ablehnte zu handeln und dem Jagdpächter erklärte, wie er das Gesetz umgehen könne!)

Wo sind die Jagdgenossenschaften und Hegegemeinschaften, die aus eigener Einsicht und in Erfüllung ihrer Hegeverpflichtung Berufsjäger anstellen? Wo sind die lautstarken Naturschutzverbände, die anstatt dilettantischer Besserwisser und Jagdfeinden endlich fachlich geschulte Berufsjäger in diesem Bereich einsetzen?

Wo bleiben die jungen ausgebildeten Berufsjäger, die mit soviel Idealismus und Verzicht auf materielle Vorteile diesen Beruf gelernt haben?

Und schließlich, können alle Berufsjäger, die das Glück haben, einen Arbeitsplatz im gelernten Beruf zu besitzen, sicher sein, diesen auf Dauer zu behalten oder bangen sie nicht weiterhin und noch sehr viel mehr als ihr jeweiliger Jagdpächter und Arbeitgeber darum, ob die Jagd nach Ablauf der Pachtperiode in andere Hände übergeht und sie dann gehen müssen?

Sind die materiellen Bedingungen so, daß man einigermaßen anständig leben und seiner Familie etwas bieten, daß man wenigstens mit Arbeitnehmern anderer Bereiche einigermaßen mithalten kann?

Den Fragenkatalog könnte man sicher noch um einiges verlängern, z. B. um die Frage, ob es Wild und Waidwerk - und damit Berufsjäger - bei fortschreitendem Waldsterben überhaupt in absehbarer Zeit noch geben wird? Ich bin von Natur kein Pessimist und versuche jeder Sache noch eine gute Seite abzugewinnen, aber woher Ferdinand Esser seinen Optimismus nimmt, der Berufsjägerstand habe sich gefestigt, weiß ich wirklich nicht.

Daß wir uns recht verstehen: ich würde mich freuen, wenn er recht hätte, aber wenn man etwas verbessern will, muß man zuerst einmal nüchtern die Realitäten sehen und dann überlegen, wo man etwas zum Besseren bewegen kann. Wenn man die Tatsachen nicht zur Kenntnis nimmt, schafft man sie damit nicht aus der Welt. Tatsache ist aber nun einmal, daß unsere gesamte Entwicklung in Wirtschaft und Gesellschaft, in Natur und Umwelt nicht dazu angetan ist, den Berufsjägern ein sorgenfreies Leben zu garantieren. Wenn es sich dann noch um wenige hundert mehr oder weniger isolierte Einzelkämpfer handelt, die entweder nicht allzuviel Interesse an Verbandsarbeit haben, ganz in ihrer Jagdleidenschaft aufgeben oder manchmal auch schon resigniert haben, weil sich ohnehin nichts ändern läßt, so erscheint es wenig aussichtsvoll, doch noch etwas verbessern zu wollen. Aber trotz allem: "Ein rechter Jäger wirft die Flinte nicht ins Korn". Es gibt immer wieder Beweise dafür, daß auch eine kleine Gruppe Gehör findet, wenn sie mit Beharrlichkeit und überzeugenden Argumenten ihre Forderungen vertritt. Und wenn man es allein nicht schafft, muß man sich Freunde und Verbündete suchen.

Die GGLF ist und bleibt ein Freund und Verbündeter der Berufsjäger!
Das garantiere ich in ihrem Namen. Wir sind wie in der Vergangenheit zur Zusammenarbeit und Hilfe bereit.

Ihr Heinz Hauk

PS. Der Berufsjägerbrief wird auch künftig, wenn auch nicht in regelmäßigen Abständen, erscheinen. Er steht allen Berufsjägern offen. Ob kritisch oder zustimmend: Wir respektieren jede Meinung und werden Zuschriften im Rahmen des verfügbaren Platzes veröffentlichen. Wenn es diesmal etwas länger gedauert hat, so liegt es daran, daß wegen der schwierigen Zeiten auch für die Gewerkschaften und der neuen Aufgaben, die mir seit über zwei Jahren übertragen wurden, leider nicht mehr soviel Zeit bleibt, mich intensiv mit den Berufsjägerfragen zu befassen.

DANK AN FRITZ HAMMERSCHMIDT

Nach langen Jahren, in denen sich Fritz Hammerschmidt in verschiedenen Funktionen für die Belange der Berufsjäger eingesetzt hat, hat er nun sein letztes Amt als Vorsitzender des BDB abgegeben.

Er hatte in den letzten Jahren erkannt, daß der kleine Verband allein sich nicht durchsetzen kann und sich deshalb nicht gescheut, in Sachfragen auch mit der GGLF zusammenzuarbeiten. Das wurde nicht überall gerne gesehen, was ihn aber nicht beirrte, da er diesen Weg für richtig und notwendig hielt. In seinen letzten Berufsjahren mußte er auch persönlich noch die Bitterkeit erfahren, daß das von ihm fast ein Leben lang gehegte Revier in andere Hände übergang und er dann praktisch nur noch mit dem Spazierstock in der Hand dort seine Fährte ziehen durfte. Nicht einmal die Ausbildung seines letzten Lehrlings bis zum Ende von dessen Lehrzeit war der neue Jagdherr bereit zu gestatten und zu bezahlen

Neben gesundheitlichen Rückschlägen, die er schon hatte verkraften müssen, war das sicher der härteste Schicksalsschlag für ihn. Typisches Berufsjägerschicksal in unserer Zeit?

Fritz Hammerschmidt ließ sich dadurch nicht umwerfen.

Wir sind ihm Dank schuldig, die Berufsjäger für seinen uneigennützi- gen langjährigen Einsatz, die GGLF für seine Bereitschaft zur Zusam-

menarbeit. Persönlich habe ich zu danken für die menschlich offene und ehrliche Art unserer Begegnungen. Gute Wünsche für seine Gesundheit und einen sorgenfreien Ruhestand senden wir ihm auch auf diesem Weg.

WAIDMANNSSHEIL RUDOLF SCHWARZ

Wie anders als mit dem alten Jägergruß sollte man dem neugewählten Vorsitzenden des BDB, Revieroberjäger Rudolf Schwarz, zu diesem Amt Glück wünschen. Bei der Fülle der Probleme, die eingangs aufgezeigt wurden, wird er gar viel Waidmannsheil brauchen, um den einen oder anderen Hegeerfolg im Interesse seiner Kollegen zu erreichen.

Die GGLF ist bereit, auch mit ihm zusammenzuarbeiten und wo immer es gewünscht und möglich ist, Hilfe zu leisten zur Bewältigung der gemeinsamen Probleme.

NEUE TARIFVERTRÄGE FÜR BERUFSJÄGER

Wegen der Besonderheit der Anstellungsverhältnisse kann leider nur für einen verhältnismäßig kleinen Teil der Berufsjäger eine Absicherung der Arbeitsverhältnisse durch Tarifverträge erfolgen.

Es sind nur zwei Bereiche, in denen es direkte Regelungen gibt:

1. Freistaat Bayern

Für die bei der bayerischen Staatsforstverwaltung beschäftigten Berufsjäger gibt es seit 18.9.1979 einen Tarifvertrag, der ihre Eingruppierung nach dem Bundesangestelltentarif des öffentlichen Dienstes regelt. Dieser Tarif wurde auf Initiative der GGLF abgeschlossen und brachte eine Reihe von Verbesserungen für die Kollegen, die auch recht spürbare Gehaltserhöhungen zur Folge hatten.

Nun konnte am 1.2.1984 der Tarifvertrag an die inzwischen geänderten Ausbildungsvorschriften angepaßt werden. Dabei gelang es, wenn auch leider nur im begrenzten Umfang, für Berufsjäger mit Meisterprüfung und bestimmten Aufgaben, neu einen Aufstieg in die Vergütungsgruppe V c BAT einzufügen. Sobald die Zustimmung der Tarifgemeinschaft Deutscher Länder zu diesem Tarif vorliegt, werden die Mitglieder der GGLF in diesem Bereich durch ein besonderes Rundschreiben noch näher informiert.

Die Gehälter der beim Staat beschäftigten Berufsjäger wurden im

Zuge der allgemeinen Entwicklung im vergangenen Jahr nur um 2 % angehoben. Dazu kamen nochmals 0,5 % ab 1.3.1984. Damit betragen die Gehälter jetzt in den einzelnen Vergütungsgruppen:

(Beispiele)

Revierjäger, ledig, 25 Jahre alt, BAT VIII

| | |
|--------------|---------------|
| Grundgehalt | 1.376,43 DM |
| Ortszuschlag | 566,45 " |
| Allg. Zulage | 67,-- " |
| | <hr/> |
| | 2.009,88 DM * |

Revierjäger, verheiratet, 30 Jahre alt, ohne Kinder, BAT VII

| | |
|--------------|---------------|
| Grundgehalt | 1.563,11 DM |
| Ortszuschlag | 688,31 " |
| Allg. Zulage | 67,-- " |
| | <hr/> |
| | 2.318,42 DM * |

Revierjäger, verheiratet, 35 Jahre alt, 2 Kinder, BAT VI b

| | |
|--------------|----------------|
| Grundgehalt | 1.853,10 DM |
| Ortszuschlag | 902,38 " |
| Allg. Zulage | 67,-- " |
| | <hr/> |
| | 2.822,48 DM ** |

Revierjagdmeister, verheiratet, 45 Jahre alt, 3 Kinder, BAT V c

| | |
|--------------|----------------|
| Grundgehalt | 2.264,37 DM |
| Ortszuschlag | 950,94 " |
| Allg. Zulage | 67,-- " |
| | <hr/> |
| | 3.282,31 DM ** |

* Dazu noch vermögenswirksame Leistung von 13,-- DM (Monat)

** Dazu außerdem noch Kindergeld

Da vielfach auch die Arbeitsverträge privat beschäftigter Berufsjäger in Anlehnung an den BAT abgeschlossen sind, hatten diese auch alle einen unmittelbaren Nutzen von den gewerkschaftlichen Erfolgen.

2. Privatwirtschaft

Hier sind Berufsjäger nur im Tarifvertrag für die Angestellten in der privaten Land- und Forstwirtschaft in Bayern erfaßt.

Die GGLF konnte am 11.4.1984 einen Tarifabschluß über eine Gehaltserhöhung von 3,25% erreichen, der ab 1. April 84 in Kraft trat.

Hier betragen die Gehaltssätze jetzt:

Vergütungsgruppe II Berufsjäger mit Abschlußprüfung

| | 1984 DM | (1983) DM |
|---------------|------------|--------------|
| bis 20 Jahre | 1.489,-- | (1.442,--) |
| nach 20 Jahre | 1.718,-- | (1.664,--) |

Vergütungsgruppe III Berufsjäger mit Abschlußprüfung,
die selbständig ein Jagdrevier leiten,
Berufsjäger mit Meisterprüfung

1.915,-- - 2.200,-- (1.855,-- - (2.125,--))

Vergütungsgruppe IV Berufsjäger mit Meisterprüfung,
die selbständig ein größeres Jagdrevier leiten,
Berufsjäger, denen die Ernennungsurkunde zum
Revieroberjäger erteilt ist.

2.206,-- - 2.506,-- (2.137,-- - 2.422,--)

Damit konnte die GGLF auch in diesem Jahr trotz schwieriger Bedingungen dafür sorgen, daß wenigstens ein Ausgleich der Lebenshaltungskostenverteuerung erzielt wurde.

Auch hier hoffen wir, daß im einen oder anderen Fall auch nicht unmittelbar vom Tarifvertrag erfaßte Berufsjäger Nutzen von diesem Abschluß haben.

Bei Adressenänderungen geben Sie uns bitte Nachricht - Postkarte genügt - dann erhalten Sie auch künftig den Berufsjäger-Brief zugestellt.

35-STUNDEN-WOCHE AUCH FÜR BERUFSJÄGER?

Der gewerkschaftliche Kampf um eine weitere Arbeitszeitverkürzung wird vielfach nicht verstanden. Einmal, weil man Sachargumente gar nicht zur Kenntnis nimmt und sich mit negativen Schlagworten, die von Arbeitgebern und Presse verbreitet werden, einnehmen läßt; zum anderen, weil man diese Forderung oft nur aus dem ganz persönlichen Blickwinkel sieht. Der eine hat ganz einfach Angst, er würde dann weniger verdienen, der andere sieht gar keine Möglichkeit, so etwas in seinem Bereich praktisch durchzusetzen und der dritte glaubt, das könne niemand bezahlen. Sicher gibt es noch viele andere Einwände, aber belassen wir es einmal bei diesen drei Punkten.

1. Weniger verdienen?

Wer arbeitslos ist oder wird, muß sofort auf etwa ein Drittel seines bisherigen Lohnes verzichten. Dauert es länger, noch auf einiges mehr.

Wer Arbeit hat, muß bei steigender Arbeitslosigkeit durch höhere Beiträge und Steuern die Arbeitslosen miternähren, verdient also netto auch weniger.

Um beides zu vermeiden bzw. in Grenzen zu halten, fordern die Gewerkschaften Arbeitszeitverkürzung mit Lohnausgleich.

Durch Arbeitszeitverkürzung kann Platz für Arbeitslose geschaffen werden, durch Lohnausgleich kann eine Lohnminderung verhindert oder verringert werden.

2. Nicht machbar?

Erinnern wir uns einmal an frühere Entwicklungen: Um 1950 waren Arbeitszeiten zwischen 50 und 60 Stunden keine Seltenheit, obwohl die Gewerkschaften schon seit Jahrzehnten den 8-Studentag, die 48-Stunden-Woche gefordert hatten.

Die 48-Stunden-Woche kam und es ging ohne Probleme.

Dann wurde die 45-Stunden-Woche angepeilt. Großes Geschrei, aber nach einigen Jahren war sie ohne Probleme verwirklicht,

Die nächste Etappe war die 40-Stunden-Woche. Noch viel größeres Geschrei, aber die 40-Stunden-Woche wurde schrittweise eingeführt und die Produktion stieg trotzdem ständig weiter, die Gewinne und Löhne auch.

Wo also ist die Logik, daß nun mit einer weiteren Arbeitszeitverkürzung die Wirtschaft ruiniert würde?

Die Arbeitnehmer haben in den letzten Jahren weniger bekommen als die Preissteigerungen, die Unternehmer haben Gewinne gemacht, haben rationalisiert und mit immer weniger Menschen immer mehr produziert. Mit der heutigen Technik könnte man ohne weiteres noch einmal 30 % der derzeitigen Arbeitnehmer auf die Straße setzen, ohne daß ein Auto oder ein Kühlschrank weniger erzeugt wird, und diese Technik wird eingeführt, ob mit oder ohne Arbeitszeitverkürzung! Bleibt es aber auf lange Sicht bei der 40-Stunden-Woche, dann haben wir bald 5 Millionen arbeitslose Mitmenschen, die auch arbeiten und leben wollen. Also müssen wir die Arbeit anders verteilen. Daß das in der Industrie leichter geht als in kleineren Betrieben, das weiß jeder, daß es nicht auf einmal geht, auch.

Aber wenn gar nichts geschieht, gibt es eine soziale Katastrophe!

3. Unbezahlbar?

Das Argument hat sich schon bei früheren Arbeitszeitverkürzungen als falsch erwiesen. Durch die Rationalisierung ist der Lohnkostenanteil in der Produktion der Industrie ständig gesunken, so daß er in manchen Bereichen gegenüber den Kapitalkosten überhaupt keine entscheidende Rolle mehr spielt. Dort wo die Kosten nicht ohne weiteres aufgefangen werden können, wird schließlich über die tragbare Kostenbelastung verhandelt. Zum Tarifvertrag gehören zwei Parteien und da steht am Ende immer ein Kompromiß. Ich habe selbst über 20 Jahre lang Tarifverhandlungen geführt und weiß, daß zwischen Forderungen und Ergebnis ein weiter, oft für beide Seiten steiniger Weg liegt. Das Gesamtergebnis unserer Wirtschaftsentwicklung der Nachkriegszeit zeigt eindeutig, daß durchweg vernünftige Kompromisse gefunden wurden, die Wirtschaft und Arbeitnehmern Vorteile und eine mehr oder weniger gerechte Beteiligung aller Bürger am materiellen Fortschritt brachten.

Ich meine deshalb, man sollte auch die Forderung nach der 35-Stunden-Woche mit etwas mehr Gelassenheit und Sachlichkeit diskutieren. Auch hier ist zwischen Forderung und Ergebnis ein weiter Raum und es wird sich ein Kompromiß finden.

Für die Berufsjäger wird sich sowieso kaum eine direkte Auswirkung ergeben. Aber ist es eigentlich unabänderlich, daß sie auf ewige Zeiten ihre 60 oder mehr Stunden machen müssen? Wenn's trotzdem Spaß macht, na bitte, wir sind keine Spaßverderber. Aber ich hielt es doch für notwendig, in diesem Fall auch mal einen Blick über den Revierrand hinauszuerwerfen. Vielleicht bringt es wenigstens etwas Verständnis für Probleme anderer Arbeitnehmer.

TOLLWUT-IMPfung UND IHRE FOLGEN

Wenn man in der täglichen Jagdpraxis in Gefahr ist, mit tollwutinfiziertem Wild in Berührung zu kommen, so gebietet es die Vorsicht, sich Schutzimpfen zu lassen. Spätestens nach einer Infektion ist es unumgänglich zur Lebensrettung zu impfen.

Zwar gibt es inzwischen weit bessere Impfstoffe als noch vor wenigen Jahren und auch die Impfprozedur ist nicht mehr so schmerzhaft und gefährlich, aber Nebenwirkungen sind nicht auszuschließen.

Mit den rechtlichen Folgen, die sich aus einer solchen Sache ergeben, hatten sich jetzt die Sozialgerichte zu befassen.

Ein Forstbeamter mußte ein auf der Straße angefahrenes Reh versorgen. Nachträglich wurde Tollwut festgestellt. Also Anordnung des Gesundheitsamtes auf Tollwutimpfung. Insgesamt 17 Spritzen mußte der Betroffene über sich ergehen lassen. (Der Vorfall war 1974, wo es die heutigen besseren Impfstoffe noch nicht gab).

Kurz darauf bekam der Forstmann Herzbeschwerden und es wurde eine entzündliche Herzmuskelschädigung festgestellt, die eindeutig durch die Impfung verursacht war. Das wollte die Berufsgenossenschaft aber nicht glauben, da zwei Mediziner das abstritten.

Vom Sozialgericht wurden dann eine ganze Reihe weiterer Sachverständigen gehört, die unterschiedlicher Meinung waren, aber doch in der Mehrheit einen Zusammenhang zwischen Tollwutimpfung und Herzschaden bejahten. Daraufhin wurde die BG verurteilt, einen Arbeitsunfall anzuerkennen.

Das wollte sie nicht und ging in die Berufung. Aber auch da unterlag sie. Das Landessozialgericht Bayern sagte dazu in seiner Entscheidung

vom 14.12.1982 (AZ: 28/U 154/81) daß es sich um eine mittelbare Folge einer Berufskrankheit handele und deshalb von der BG anerkannt werden müsse.

Im Urteil wurde dazu ausgeführt:

"Der Kläger hatte am 30.8.1974 beim Zerwirken Kontakt mit dem - unbestritten - an Tollwut erkranktem Reh. Eine Infektionskrankheit - wie die Tollwut - kann zwar nach der Rechtssprechung des Bundessozialgerichts (BSGE 15, 41; 15, 112) eine Körperschädigung darstellen, welche die Merkmale eines Arbeitsunfalles erfüllt. Voraussetzung ist, daß die zur Erkrankung führende Infektion nach der von der Rechtssprechung und Lehre entwickelten Definition des Arbeitsunfalles innerhalb einer Arbeitsschicht an einem bestimmten - wenn auch kalendermäßig nicht genau bestimmbar - Tag - eingetreten ist. Liegen aber auch die Anspruchsvoraussetzungen für die Entschädigung aufgrund der Vorschriften über die Berufskrankheiten vor, so ist die Entschädigung entsprechend dem Sinn der Sonderregelung der Berufskrankheiten aufgrund dieser Vorschriften zu gewähren.

Voraussetzung für das Vorliegen einer Berufskrankheit ist der Nachweis der Erkrankung beim Versicherten. Beim Kläger steht allerdings nicht fest, ob sich der Kontakt mit dem von der Tollwut befallenen Reh am 30.8.1974 körperlich schädigend auf ihn auswirkte. Denn infolge der durchgeführten Tollwutschutzimpfungen, die wegen des ärztlich festgestellten Krankheitsverdachtes erforderlich waren, wurde die Tollwutkrankung beim Kläger gerade nicht manifest, so daß nicht feststeht, ob sich der Kläger bei der Berührung des Rehes mit Tollwuteregern tatsächlich infiziert hatte und sich somit eine von Tieren auf Menschen übertragbare Erkrankung im Sinne der Nr. 38 der Anlage 1 zur 7 BKVO zugezogen hat.

Nach der Überzeugung des Senats rechtfertigt es jedoch die besondere Natur der Tollwut - auch wenn die Merkmale dieser Krankheit beim Kläger nicht in Erscheinung getreten sind - bereits beim Bestehen eines ärztlich festgestellten Verdachtes der Erkrankung an Tollwut versicherungsrechtlich vom Vorliegen einer Krankheit auszugehen. Die Infizierung mit Tollwuteregern kann nämlich bei jeder Berührung mit infektiösen Material eines wutkranken Tieres erfolgen. Ob dadurch eine Ansteckung erfolgte, läßt sich erst feststellen, wenn die Krankheit mit

ihren Merkmalen in Erscheinung getreten ist. Die ersten Erscheinungen der Tollwut werden aber erst im letzten, unabwendbar tödlich endenden Stadium der Krankheit bemerkbar (Hasemann, Die Krankenversicherung, 1969, S.124 ff). Die einmal manifest gewordene Tollwutkrankung führt bei Menschen in der Regel zum Tode (Merkblatt Nr. 3 des Bundesgesundheitsamtes, Deutsches Ärzteblatt, Heft 31 vom 3.8.78, S.1791 ff). Die Tollwutschutzimpfung stellt damit die einzige Möglichkeit dar, das Leben des unter einem solchen Krankheitsverdacht stehenden Menschen zu retten. Somit läßt sich nicht beweisen, ob beim Kontakt mit einem von der Tollwut infizierten Tier/Tierkörper eine Übertragung der Krankheit auf den Menschen erfolgt ist, es sei denn, der Erkrankte ist daran verstorben. Daher hat bereits das Reichsversicherungsamt (RVA EuM 27, 251 = Breith. 1929, 549) entschieden, daß bei der Tollwut ein ärztlich festgestellter Krankheitsverdacht genügt, um die Annahme einer Krankheit als regelwidrigen Körper- oder Geisteszustand, der ärztlicher Behandlung bedarf, zu rechtfertigen. Anderenfalls würde nicht nur ein Heilungserfolg unmöglich sein, sondern es würde auch eine schwerste Gefahr für den Krankheitsverdächtigten heraufbeschworen werden. Auch Peters (Peters, Handbuch der Krankenversicherung, Stand Dezember 1982, § 182 RVO, S.17/266 -5-) hält bei der Tollwut einen ärztlich festgestellten Krankheitsverdacht für ausreichend, um vom Vorliegen einer Erkrankung - im Sinne der gesetzlichen Krankenversicherung - auszugehen.

Aus den gleichen Gründen ist es nach Auffassung des Senats auch in der gesetzlichen Unfallversicherung gerechtfertigt, im Falle der Tollwut, ohne daß es des Nachweises einer Ansteckung oder gar des Nachweises, daß das Krankheitsbild der Tollwut beim Versicherten in Erscheinung getreten ist, bedarf, vom Vorliegen einer Krankheit bereits beim Bestehen eines Krankheitsverdacht auszugehen. Anderenfalls wäre die Folge, daß bei der Tollwut praktisch nur Unfallversicherungsleistungen an Hinterbliebene, aber nicht auch an Versicherte in Betracht kämen.

Der Kläger war der Infektion mit Erregern der Tollwut beim Zerwirken des von der Tollwut befallenen Rehes am 30.8.1974 durch seine versicherte Tätigkeit ausgesetzt und stand gemäß § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Denn das Zer-

wirken des erlegten Rehes gehörte zu seiner Tätigkeit als Forstwart. Die Tollwutschutzimpfungen erfolgten wegen des dringenden Verdachtes, daß sich der Kläger bei der Berührung mit dem von Tollwut befallenen Tier bzw. Tierkörper mit dieser lebensbedrohenden Krankheit infiziert hatte. Impfungen gehören zwar als Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit grundsätzlich zum unversicherten persönlichen Lebensbereich und sind deshalb nicht der versicherten Tätigkeit zuzurechnen, auch wenn sie zugleich der Erhaltung der Arbeitskraft und damit auch den Interessen des Unternehmens dienen. Eine Impfung als gesundheitliche Maßnahme kann ausnahmsweise dann unter Unfallversicherungsschutz stehen, wenn sie mit der versicherten Tätigkeit in ursächlichem Zusammenhang steht, z.B. weil eine besondere, mit der versicherten Tätigkeit verbundene Gefährdung die Impfung erforderlich macht. Es kann jedoch dahingestellt bleiben, ob im Falle des Klägers solche besondere betriebliche Gründe für die Durchführung der Impfung vorlagen. Denn die Tollwutschutzimpfung erfolgte nicht wie bei anderen Impfungen (z.B. Grippe, Tetanus, Lungen-Tbc) als vorbeugende Gesundheitsmaßnahme, um die geimpfte Person vor einer Ansteckung zu schützen, sondern wegen des Verdachtes der bereits erfolgten Ansteckung. Nachdem im Falle der Tollwut bereits der ärztlich festgestellte Tollwutverdacht der Krankheit selbst gleichgesetzt werden muß, stellten die beim Kläger durchgeführten Tollwutschutzimpfungen notwendige Heilbehandlungsmaßnahmen im Rahmen der Berufskrankheit dar.

Diese beim Kläger in ursächlichem Zusammenhang mit den Impfungen aufgetretene Myocarditis stellt eine mittelbare Folge der Berufskrankheit nach § 551 Abs. 1 RVO i.V.m. Nr. 38 der Anlage 1 zur 7.BKVO dar. Denn Gesundheitsstörungen, die durch die Behandlung eines Arbeitsunfalles (Berufskrankheit) hervorgerufen werden, sind aufgrund der in der gesetzlichen Unfallversicherung geltenden Kausalitätsnorm der wesentlich mitwirkenden Bedingung ebenfalls durch den Arbeitsunfall (Berufskrankheit) bedingt und als mittelbare Folge unabhängig von § 555 RVO zu entschädigen (BSGE 46, 283; BSG Breith. 1982, 389)."

Obwohl diese Ausführungen in sich logisch und überzeugend sind, gab sich die BG auch damit noch nicht zufrieden und legte Revision ein. Das letzte Wort wird also noch das Bundessozialgericht zu sprechen haben. Wir werden darüber wieder berichten.

Berufsjägerstand gefestigt

Jahreshauptversammlung 1984 des Berufsverbandes
Deutscher Berufsjäger

Am 10./11. April 1984 hatte der Berufsverband Deutscher Berufsjäger zu seiner Jahreshauptversammlung nach Mettlach-Orscholz ins Hotel „Zur Saarschleife“ eingeladen. Etwa 50 Berufsjäger, zumeist mit Damen, und Freunde des Berufsstandes aus allen Bundesländern waren dem Ruf gefolgt. Die Organisation lag in den Händen des Landesobmannes der Berufsjäger des Saarlandes, Revieroberjäger Manfred Höpf, der von seiner charmanten Gattin Inge ausgezeichnet unterstützt wurde.

Am Vorabend der Veranstaltung fand eine Lehrherrentagung statt. Als BDB-Vorsitzender sowie Bundesobmann der Berufsjäger berichtete Wildmeister Fritz Hammerschmidt über die geleistete Arbeit und über die Schwierigkeiten, die die neuen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen mit sich bringen. Er betonte, daß nur durch die gute Zusammenarbeit mit dem Deutschen Jagdschutz-Verband diese Schwierigkeiten gemeistert werden konnten.

Im repräsentativen Teil der Veranstaltung konnten als Gäste u. a. Bundestags- und Landtagsabgeordnete, der Landesjägermeister des Saarlandes, Feichtner, der zuständige Kreisjägermeister, Kiefer, sowie Vertreter der Landesregierung und der Stadt begrüßt werden. In seinem Jahresbericht gab Wildmeister Hammerschmidt seinen Rücktritt bekannt und wies darauf hin, daß er für eine Neuwahl nicht mehr zur Verfügung stehen werde.

Entn. aus "Die Pirsch" Nr. 11
vom 19. Mai 1984

Nach der anschließenden Wahl stellten sich die Neugewählten vor: Vorsitzender: Revieroberjäger Rudolf Schwarz; dessen Stellvertreter: Wildmeister Dieter Bertram und Revieroberjäger Gerd Thomé; als Schriftführer und als Schatzmeister werden weiterhin Revieroberjäger Manfred Höpf und Wildmeister Georg Belter fungieren.

Die Vorträge von Prof. Dr. Hoffmann und Wildmeister Bertram wurden von den Anwesenden mit großem Interesse verfolgt und mit viel Beitrag bedacht. Zur gleichen Zeit lief für die Damen ein Sonderprogramm ab. Bei einem Grünen Abend hatten die Berufsjäger Gelegenheit, durch fleißiges Schwingen des Tanzbeines ihren Damen Dankeschön zu sagen für deren Geduld und Langmut bei so mancher berufsbedingten Unannehmlichkeit.

Als Abschluß der Jahreshauptversammlung war am

Vormittag des 11. April eine Besichtigung der Firma Villeroy & Boch vorgesehen. Sehr beeindruckend für die Teilnehmer war es, daß der Senior-Chef der Firma sie persönlich begrüßte und mit der Entwicklung seines Hauses bekannt machte. Fernsehen, Rundfunk und Presse berichteten ausführlich über die Versammlung. Es wurde deutlich, daß der Berufsstand sich langsam festigt. Hoffen wir, daß es so weitergeht!
F. Esser

Berufsjäger trafen sich im Saarland

Die Mitglieder des Berufsverbandes Deutscher Berufsjäger (BDB) trafen sich am 10. und 11. April zur Jahreshauptversammlung in Mettlach-Orscholz im Saarland. Die Organisation lag in den Händen des Landesobmannes der saarländischen Berufsjäger, Revieroberjäger Manfred Höpf.

Am Vorabend der Veranstaltung hatte der BDB-Vorsitzende zu einer Lehrherrentagung eingeladen. Wildmeister Fritz Hammerschmidt berichtete über die in der Vergangenheit geleistete Arbeit und vor allem über die Schwierigkeiten, die die neuen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen mit sich brachten und in der Zukunft noch bringen werden. Er betonte, daß nur durch die gute Zusammenarbeit mit dem Deutschen Jagdschutz-Verband diese Schwierigkeiten gemeistert werden konnten. Nach seinem Jahresbericht gab Wildmeister Hammerschmidt seinen Rücktritt bekannt und wies darauf hin, daß er für eine Neuwahl nicht mehr zur Verfügung stehen werde. Neugewählt wurden als Erster Vorsitzender: Revieroberjäger Rudolf Schwarz, als Vertreter: Wildmeister Dieter Bertram und Revieroberjäger Gerd Thomé.

Als Schriftführer und als Schatzmeister werden weiterhin Revieroberjäger Manfred Höpf und Wildmeister Georg Belter fungieren.

Die Vorträge von Prof. Dr. Hofmann und Wildmeister Bertram wurden von den Anwesenden mit sehr großem Interesse verfolgt und die Vortragenden mit viel Beifall bedacht.
F. Esser

Entn. aus
"Wild und Hund" Nr. 5
vom 27. Mai 1984